

Richtlinien für die Nutzung des Gulfhauses, Leda-Jümme-Weg 8, Ostrhauderfehn

Gemäß § 2 Abs. 4 der Benutzungsordnung für die öffentlichen Gebäude und öffentlichen Plätze in der Gemeinde Ostrhauderfehn kann das Gulfhaus, Leda-Jümme-Weg 8, Ostrhauderfehn, tagsüber bis 18 Uhr auch für Kaffee- / Teetafeln nach Beerdigungen genutzt werden. Diese Richtlinien legen hierzu nähere Einzelheiten fest:

1. Nutzung:

Die Nutzung des Gulfhauses für eine Kaffee-/Teetafel nach Beerdigungen kommt nur in Betracht, wenn andere Räumlichkeiten dafür nicht oder nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand zur Verfügung stehen.

Es besteht kein Anspruch auf Nutzung des Gulfhauses.

2. Verfahren:

Die beabsichtigte Nutzung ist vorab bei der Gemeinde zu beantragen.

Bei positiver Entscheidung ist mit der/dem Antragsteller/in eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Anschließend bekommt die/der Antragsteller/in die Schlüssel ausgehändigt. Bei einer Nutzung am Freitag oder Samstag sind die Schlüssel bis spätestens Freitag, 11:00 Uhr, im Übrigen innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus abzuholen. Nach Beendigung der Kaffee-/Teetafel sind die Räumlichkeiten aufzuräumen (s. Punkt 3). Die Schlüssel sind bei dem Gemeindebediensteten (soweit direkt nach Beendigung der Veranstaltung eine Kontrolle stattfindet) oder am nächsten Werktag im Rathaus während der allgemeinen Dienstzeiten wieder abzugeben. Die/Der Antragsteller/in hat die Nutzungsgebühr innerhalb von einer Woche an die Gemeinde zu zahlen.

3. Verhalten der Nutzer:

Die/Der Antragsteller/in ist verantwortlich dafür, dass

- a.) alle Nutzer sowie von ihm beauftragte Dritte die Vorgaben dieser Richtlinien einhalten,
- b.) die Räume nur für die Kaffee-/Teetafel genutzt werden,
- c.) alle Nutzer sowie von ihm beauftragte Dritte pfleglich mit den zur Verfügung gestellten Räumen einschließlich des gesamten Inventars (Mobiliar, Geschirr, Besteck usw.) umgehen,
- d.) die zur Verfügung gestellten Räume nach Beendigung der Kaffee-/Teetafel wieder aufgeräumt werden. Insbesondere muss grober Schmutz und Müll entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Schmutziges Geschirr und Besteck ist gereinigt wieder ordnungsgemäß in die Schränke einzuräumen. Die Tische sind abzuwischen.
- e.) Tische und Stühle wieder so aufgestellt werden wie sie vorgefunden wurden.

4. Haftungsausschluss:

- a.) Der/Die Antragsteller/in übernimmt die volle Verantwortung für die Durchführung der Kaffee-/Teetafel. Bei Unfällen wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen. Die Gemeinde wird von der/dem Antragsteller/in von jeglicher Haftung freigestellt.
- b.) Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keinerlei Haftung für Schäden, die der/dem Antragsteller/in, sonstigen Nutzern oder beauftragten Dritten durch die Nutzung des Gulfhauses entstehen. Sie

haftet auch nicht bei Diebstählen oder Beschädigungen von Garderobe, Fahrzeugen und Wertsachen. Die/Der Antragsteller/in stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei.

5. Schadenersatzpflicht:

- a.) Die/Der Antragsteller/in haftet der Gemeinde gegenüber für sämtliche Schäden am und im Gebäude sowie am Inventar, die durch die Nutzung entstanden sind. Dieses gilt auch für abhanden gekommenes oder zerbrochenes Geschirr. Die Beweislast trägt die/der Antragstellerin.
- b.) Wenn die Räumlichkeiten einschließlich Inventar nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden (z.B. verunreinigte Räume oder Geschirr, schmutzige Tische, nicht zurückgebaute Tische), ist die Gemeinde berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der verantwortlichen Person wieder herzustellen.
- c.) Festgestellte Schäden sind von der/dem Antragsteller/in unverzüglich bei der Gemeinde oder dem von der Gemeinde beauftragten Personal zu melden.
- d.) Schadenersatzpflichtig ist die/der Antragsteller/in. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- e.) Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz ist
 - bei Neubeschaffungen der jeweilige Neuwert,
 - bei Reparaturen die tatsächlichen und nachgewiesenen Reparaturkosten,
 - bei Einsatz von Personal der Gemeinde ein Betrag von 35,00 € je Arbeitskraft und angefangener Arbeitsstunde.

6. Nutzungsgebühren

- a.) Die Nutzungsgebühr beträgt 100,00 €/Tag.

Ostrhauderfehn, den _____

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister